

Beschlussvorlage

Betreff

Nebenkosten auf vermieteten Sportanlagen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Sportausschuss	29.11.2011
Finanzausschuss	19.12.2011
Rat	20.12.2011

Beschluss:

Der Rat ermächtigt die Verwaltung ab dem Jahr 2012 die Kölner Sportvereine als Mieter von städtischen Sportanlagen oder Grundstücken von der Zahlungsverpflichtung für die Kosten der Straßenreinigung sowie der Entwässerung für die befestigten Flächen im Rahmen der bestehenden Mietverträge für die Überlassung von unbebauten Grundstücken oder städtischen Sportanlagen freizustellen. Die Befreiung der Vereine von der Zahlungsverpflichtung für die vorgenannten Kostenbereiche erfolgt haushaltsneutral, indem diese vorab von den zur Verteilung vorgesehenen Mitteln der Pflege- und Unterhaltungsbeihilfe abgezogen werden.

StadtSportBundes Köln (SSBK) sowie dem Kreisvorsitzenden des Fußballkreises Köln bestätigen diese die bestehende Problemlage für die Vereine und die daraus resultierende wirtschaftliche Schiefelage, in die einige Vereine geraten können. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Forderungsberechtigung im Hinblick auf die Nebenkosten selbst unstrittig ist.

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in diesem Zusammenhang in ihrer Sitzung am 29.09.2011 beschlossen, den Rat und den Sportausschuss zu bitten, die Nebenkostenabrechnungspraxis unter den Aspekten der schweren Belastung von Sportvereinen, der Schwächung des Ehrenamtes, der sozialpolitischen Bedeutung des Sports auf vereinseigenen oder Bezirkssportanlagen auf alternative Regelungen zu prüfen, die für die Sportvereine sozialverträglicher sind, so dass deren Bestand nicht gefährdet ist.

Im Interesse einer heterogenen Vereinslandschaft und in Würdigung der durch die ehrenamtlichen Funktionsträger unternommenen Anstrengungen zur Senkung der von ihnen beeinflussbaren Kosten sowie unter dem Aspekt einer sportlichen Solidargemeinschaft, schlägt die Verwaltung gemeinsam mit dem SSBK und dem Fußballkreis Köln vor, städtischerseits bei Vermietungen von der vereinsbezogenen Rückforderung verauslagter Straßenreinigungs- und Entwässerungsgebühren für das Flächenabwasser Abstand zu nehmen.

Stattdessen werden die vgl. Gesamtkosten im Wege eines Vorwegabzuges von den zur Verfügung stehenden Mitteln einbehalten und damit die Belastungen gleichmäßig auf alle Vereine verteilt. Die beschriebene Änderung des Abrechnungsverfahrens ist haushaltsneutral.

Dies bedeutet, wenn man die Gebühren von 2010 zugrunde legen würde, dass bei der Auszahlung der Unterhaltungsbeihilfe im Hj. 2012 die zur Verfügung stehenden Mittel um einen Betrag in Höhe von 44.000,- € für die vorgenannte Befreiung der Vereine reduziert würden.

Die Vorlage ist dringlich, um die entstandene Verunsicherung bei einigen Vereinen zu beseitigen und so bereits jetzt eine Klarheit für die Zukunft zu erreichen. Im Vorfeld war eine Reihe von aufwendigen Abstimmungen notwendig.